

**Antrag auf Nutzung einer Sporthalle für Trainingszwecke**

Sportamt Regensburg  
 Von-der-Tann-Straße 1  
 93047 Regensburg

**Verein:** \_\_\_\_\_  
**Abteilung:** \_\_\_\_\_  
**Name:** \_\_\_\_\_  
**Vorname:** \_\_\_\_\_  
**Funktion:** \_\_\_\_\_  
**Telefon:** \_\_\_\_\_  
**E-Mail:** \_\_\_\_\_

**Bitte beachten Sie die Grundsätze für die Hallenvergabe!**  
**(siehe Rückseite)**

Welche Sporthalle wird beantragt:	Kleinsporthalle (1,00 € pro Std.) Einfachhalle (2,00 € pro Std.) Doppelhalle (4,00 € pro Std.) Dreifachhalle (6,00 € pro Std.) Konditionsraum (1,00 € pro Std.)
-----------------------------------	---

Welcher Sport soll in der Halle betrieben werden?	Breitensport Leistungssport
---	--------------------------------

An welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit soll die Halle zugeteilt werden?			
Montag	von _____	bis _____	Uhr
Dienstag	von _____	bis _____	Uhr
Mittwoch	von _____	bis _____	Uhr
Donnerstag	von _____	bis _____	Uhr
Freitag	von _____	bis _____	Uhr
_____	von _____	bis _____	Uhr

Soll die Halle in einem bestimmten Stadtteil liegen?
wenn ja, in welchem _____
nein

Detaillierte Auskünfte über diesen Antrag kann erteilen:

Herr/Frau \_\_\_\_\_ Telefon (tagsüber) \_\_\_\_\_

Regensburg, den \_\_\_\_\_

.....  
 Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Für Auskünfte und Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Thomas Stiegler  
 Tel.: 0941/507-1534  
 Fax: 0941/507-4539  
 E-Mail: Stiegler.Thomas@regensburg.de

## Grundsätze der Hallenvergabe

1. Die Belegung städtischer Sporthallen erfolgt auf der Grundlage von Nr. 3.4 der Sportförderungsrichtlinien.
2. Begründete Hallenwünsche der Regensburger Sportvereine, die die Voraussetzungen der Nr. 2. der Sportförderungsrichtlinien erfüllen, haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Sportgruppen.
3. Hallenwünsche neugegründeter Vereine müssen innerhalb von 3 Jahren grundsätzlich hinter den begründeten Hallenwünschen älterer Vereine zurückstehen.
4. Vereine, die eine Sportart ohne Halle nicht betreiben können, werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
5. Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang.
6. Die Interessen des Leistungssports haben gegenüber dem Breitensport in angemessenem Umfang Vorrang. Dadurch wird das Recht von höherklassigen Mannschaften auf intensiveres und zusätzliches Training anerkannt.
7. Bei sonst gleichgelagerter Dringlichkeit kann das vorrangige Interesse eines Vereins an einer stadtteilbezogenen Halle (Mitgliederherkunft) anerkannt werden.
8. Hallen, die sich für bestimmte Sportarten besonders eignen, sind verstärkt diesen Sportarten zuzuweisen.
9. Den Vereinen sollen grundsätzlich möglichst Hallen unterschiedlicher Qualitätsstufen zugewiesen werden.
10. Falls eine Befriedigung der Nachfrage anders nicht möglich ist, können Hallen auch in 14-tägigen Abständen zugewiesen werden. Dies gilt besonders für die Benutzergruppen nichttypischer Hallen-sportarten.
11. Vereinseigene Sporthallen werden bei der Ermittlung des Hallenbedarfs angemessen berücksichtigt.